

Schulordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil

vom 13. September 2015

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 des Gemeindegesetzes¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes² und Art. 41 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 nachstehende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Diese Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Angebot

Art. 2. Die Gemeinde Jonschwil führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung:

- a) Kindergärten;
- b) Primarschulen;
- c) Oberstufe.

Geleitete Schule

Art. 3. Die Volksschule organisiert sich als geleitete Schule.

Der Schulrat wählt die Schulleitungen.

Schulanlagen

Art. 4. Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb erlaubt, auch Dritten im Rahmen des Benützungsreglementes zur Verfügung.

Die Benützungsgebühren sind im Gebührentarif geregelt.

II. Behörden

1. Gemeinderat

¹ sGS 151.2
² sGS 213.1

Zuständigkeit

Art. 5. Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Aufgaben

Art. 6. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung und allgemein verbindliche Reglemente der Volksschule.

2. Schulrat

Zuständigkeit

Art. 7. Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung und Verwaltung der Volksschule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes³, der Gesetzgebung über das Schulwesen⁴ und der Gemeindeordnung.

III. Kommissionen / Ausschüsse

Kommissionen, Ausschüsse

Art. 8. Der Gemeinderat bildet auf Antrag des Schulrates die für den Schulbetrieb notwendigen ständigen Kommissionen und Ausschüsse.

Er wählt deren Mitglieder und Präsidenten sowie den Aktuar.

Den Vorsitz übernimmt in der Regel ein Mitglied des Schulrates.

Art. 9. Die Kommissionen und Ausschüsse setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, der Schulleitung, Lehrpersonen und gegebenenfalls weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater und Erziehungsberechtigte beigezogen werden.

IV. Schulleitung

Zuständigkeit

Art. 10. Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheiten in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 11. Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitungen werden im lokalen Führungshandbuch im Detail festgelegt.

³ sGS 151.2

⁴ sGS 211 bis 213

V. Schul- und Unterrichtsorganisation

Unterricht

Art. 12. Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Ferien, unterrichtsfreie Tage

Art. 13. Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Eine Woche kann der Schulrat festlegen.

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Stundenplanung

Art. 14. Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen entworfen und vom Schulrat erlassen.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen und dem Schulrat mitzuteilen.

VI. Sonderleistungen

Fördernde Massnahmen

Art. 15. Der Schulrat erlässt und überprüft ein Förderkonzept. Dieses regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich.

Die Schulleitung ist für die Koordination und Überwachung der fördernden Massnahmen verantwortlich.

Die Schulleitung ordnet fördernde Massnahmen auf Antrag der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinderarztes oder einer anderen Fachstelle an. Fördernde Massnahmen sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

Besondere Unterrichtstage

Art. 16. Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorische Schulzeit.

VII. Lehrpersonen

Berufsauftrag

Art. 17. Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

Der Schulrat und die Schulleitungen können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

VIII. Schülerinnen und Schüler

Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt

Art. 18. Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet.

Schülerurlaube

Art. 19. Urlaube bis zu einem Tag sind bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Urlaubsgesuche länger als ein Tag sind mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich begründet an die Schulleitung einzureichen. Im Bewilligungsfall kann eine Ersatzleistung eingefordert werden. Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Eltern können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung zwei Tage im Voraus an die Klassenlehrperson vom Unterricht freistellen.

Verhalten

Art. 20. Es wird erwartet, dass sich Schülerinnen und Schüler in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll verhalten.

Die Hausordnung der jeweiligen Schuleinheit ist einzuhalten.

IX. Eltern oder Erziehungsberechtigte

Rechte

Art. 21. Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Form.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Pflichten

Art. 22. Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an.

Absenzen sind der Klassenlehrperson durch eine erwachsene Person mit Angabe des Entschuldigungsgrundes bis spätestens Schulbeginn mitzuteilen. Es kann ein ärztliches Zeugnis eingefordert werden.

Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte verwarnt und/oder gebüsst werden⁵.

X. Verwaltung

Schulverwaltung

Art. 23. Die Gemeinde Jonschwil führt eine Schulverwaltung.

Diese setzt sich personell aus dem Schulratspräsidium und dem Schulverwaltungspersonal zusammen.

Die Schulverwaltung erledigt administrative Arbeiten für das Schulratspräsidium, koordiniert und bildet die Drehscheibe zu den Schulleitungen.

Das Schulverwaltungspersonal ist direkt dem Schulratspräsidium unterstellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 24. Die Schulordnung der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach vom 11. Januar 2001 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 25. Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 26. Diese Schulordnung wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Als Vollzugsbeginn gilt das Datum der Rechtsgültigkeit.

Vom Gemeinderat erlassen am: 27. Mai 2015

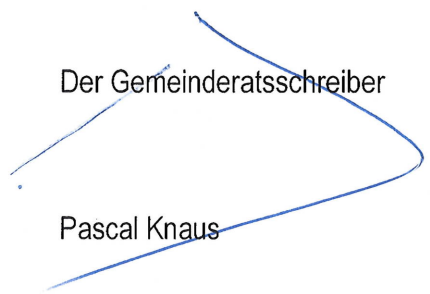
⁵ Art. 97 Volksschulgesetz

GEMEINDERAT JONSCHWIL
Der Gemeindepräsident



Stefan Frei

Der Gemeinderatsschreiber



Pascal Knaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. August 2015 bis 12. September 2015.